

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 15/2012

22. Jahrgang

16. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

- 32** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 06. März 2012 vom 03. Juli 2012

- 33** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 14.12.2012 (1. Änderung vom 03.07.2012)

- 34** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Benutzungsordnung für die Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 03.07.2012)

- 35** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek in Mettmann in der Fassung der 4. Änderung (Ratsbeschluss vom 03.07.2012)

32

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über
das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der
Stadt Mettmann vom 06. März 2012 vom 03. Juli 2012**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 03.Juli 2012 verordnet:

§ 1

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 06. März 2012 wird geändert und enthält folgenden Wortlaut:

Verkaufsstellen dürfen an den Sonntagen 13.05.2012, 08.07.2012, 04.11.2012 sowie 02.12.2012 im Stadtgebiet Mettmann in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 04.07.2012

Günther
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 03.07.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 22 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 04.07.2012

Der Bürgermeister

Bernd Günther

33

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 14.12.2010
(1. Änderung vom 03.07.2012)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW S. 539), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

- i) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 13. Juli 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Stang
Erster Beigeordneter

34

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Benutzungsordnung für die Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann
(Ratsbeschluss vom 03.07.2012)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW S. 539), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Benutzungsordnung für die Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann beschlossen:

A) Allgemeine Bestimmungen

Die städtischen Schulsportstätten sowie die übrigen öffentlichen Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenräume dienen

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den von der Stadt Mettmann zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck) und
- b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungs- und Meisterschaftsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die städtischen Sporteinrichtungen werden Schulen, Sportvereinen, Sportverbänden, sonstigen Institutionen und Einzelpersonen im Rahmen der jeweils bestehenden Kapazitäten zu sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt. Vorrangig ist jeweils der Schulsport zu sehen.

Benutzungsbedingungen

1. Grundlage für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen sind die Allgemeinen Bestimmungen und die besonderen Ordnungen der einzelnen Sportstätten. Sie werden von Benutzern und Besuchern durch das Betreten der Einrichtungen anerkannt.
2. Die Überlassung städtischer Sporteinrichtungen an Dritte erfolgt in der Regel ausschließlich zur Durchführung des regulären Trainings- und Spielbetriebes. Über Anträge auf Benutzung städtischer Sporteinrichtungen zu anderen Zwecken entscheidet im Einzelfall die Stadtverwaltung. Diese Anträge sind mindestens einen Monat vor dem gewünschten Benutzungstermin an die Sportabteilung der Stadt Mettmann zu richten.
3. Für die Belegung der städt. Sporteinrichtungen setzt die Sportabteilung unter Mitwirkung von Schulen und Vereinen einen Belegungsplan und Rahmenspielplan fest. Dieser gilt für eine Spielzeit (i.d.R. von August bis Juni des Folgejahres) und wird jedes Jahr neu festgesetzt. Nutzung über den Zeitplan hinaus bedürfen der Genehmigung der Sportabteilung und müssen jeweils schriftlich beantragt werden. In Ausnahmefällen kann die Sportabteilung die im Zeitplan zugeteilten Zeiten unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen widerrufen.
4. Das Recht auf Benutzung der Sportstätten kann von dem Benutzungsberechtigten nicht auf andere übertragen werden.
5. Die Überlassung städtischer Sporteinrichtungen erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen. Bei mehreren Anträgen und/oder nicht ausreichender Hallen- oder Platzkapazitäten erfolgt die Vergabe von Nutzungszeiten in folgender Wertigkeit:

- a) Belange des Schulsports
 - b) Angebote der „Offenen Ganztagsgrundschule“
 - c) eingetragene Vereine als Mitglieder des Stadtsportverbandes
 - d) eingetragene Vereine, Nichtmitglieder des Stadtsportverbandes
 - e) Vereine, die kostenpflichtige Zusatzangebote anbieten
 - f) freie Sportgruppen
 - g) Einzelpersonen
6. Die Stadt Mettmann hat das Recht, städt. Sporteinrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise, für alle oder nur bestimmte Sportarten zu sperren. Dies trifft auch zu, wenn bei schlechten Witterungsverhältnissen eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.
 7. Bei Veranstaltungen von Allgemeininteresse tritt das Recht der Vereine/Nutzer an der Nutzung der Sportstätten zurück.
 8. Die Anerkennung dieser Benutzungsordnung wird mit den Nutzern einzelvertraglich geregelt.

Unterhaltung

1. Die Überlassung der Sporteinrichtungen erfolgt in dem sich befindlichen Zustand. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden und sind den Warten oder der Sportabteilung zu melden.
2. Die Benutzer und Zuschauer sind verpflichtet, die städt. Sporteinrichtungen und das Inventar pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
3. Die Unterhaltung der Sporteinrichtungen obliegt der Stadt Mettmann.

Ordnung

1. Den Warten der städtischen Sporteinrichtungen obliegt die Aufsicht über die gesamten Anlagen. In den Betrieb der Veranstaltung dürfen sie nur eingreifen, wenn die Einrichtung gefährdet ist.
2. Die Veranstalter haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie das erforderliche Aufsichtspersonal (Ordner) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu stellen. Das Nebenräumen sowie auf dem gesamten Schulsportgelände untersagt.
3. Zu Erste-Hilfe-Leistungen haben die Vereine bzw. Veranstalter einen Sanitätsdienst zu organisieren bzw. dafür zu sorgen, dass Personen zugegen sind, die in Erste Hilfe ausgebildet sind. Für ausreichendes Verbandsmaterial haben die Benutzer Sorge zu tragen.

Hausrecht

1. Die Warte und die Beauftragten der Stadt Mettmann üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Während der zugewiesenen Übungszeiten außerhalb des öffentlichen Spielbetriebes wird das Hausrecht auf den jeweiligen Nutzer übertragen. Die damit verbundenen Pflichten und Rechte werden in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.
3. Benutzer und Zuschauer, die gegen die Anweisungen der Inhaber des Hausrechts verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der jeweiligen Einrichtung ausgeschlossen werden und ggf. wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt werden.

Werbung und gewerbliche Betätigung

1. Werbung innerhalb städtischer Sporteinrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Stadt Mettmann. Sie darf grundsätzlich schulischen Interessen nicht entgegenstehen.
2. Zur gewerblichen Betätigung innerhalb der Sporteinrichtungen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden vorbehaltlich der Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen. Für die Genehmigung gewerblicher Betätigungen in städt. Sporteinrichtungen kann die Stadt Entgelte erheben.

Haftung

1. Das Betreten und die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
2. Für alle während der Benutzung durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Benutzern oder Zuschauern entstandenen Schäden an den Einrichtungen haften die Veranstalter, Vereine, Verbände oder Einzelpersonen gegenüber der Stadt.
3. Die Stadt Mettmann übernimmt keine Haftung für Nutzungsausfälle und leistet keinen Ersatz für entstandene Kosten.
4. Eine Haftung für das Abhandenkommen von Sachen wird ausgeschlossen.
5. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Sporteinrichtungen entstehen, haftet die Stadt nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung bleibt die Haftung nach § 836 BGB und Artikel 304 GG, § 839 BGB unberührt.

Benutzungsentgelte

Die Erhebung von Benutzungsentgelten für städtische Sporteinrichtungen regelt sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

B) Benutzungsordnung für Sport-, Turn-, Gymnastikhallen und Sportplatzanlagen

Zuständigkeiten

Bei der Vergabe der städtischen Sporteinrichtungen entscheidet die Fachabteilung Schule und Sport über die Vergabe in den Unterrichtszeiten, die Fachabteilung Gebäudemanagement in den Ferienzeiten.

Benutzung

1. Für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen und der dazu gehörenden Nebenräume ist der von der Sportabteilung nach den allgemeinen Bestimmungen unter Mitwirkung der Schulen und Sportvereine aufzustellende Belegungsplan maßgebend.
2. Die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen für den Übungsbetrieb wird nur bei Anwesenheit mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet, die für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich ist. Schäden an Einrichtungen sind unverzüglich dem Hallen- oder Platzwart oder der Sportabteilung zu melden. Für den Meisterschaftsbetrieb oder sonstige Veranstaltungen haben die Nutzer für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie das erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.
3. In jeder Sportstätte liegt ein Benutzungs- und Mängelbuch aus. Nach jedem Übungsbetrieb trägt die verantwortliche Aufsichtsperson die Sportart und die Anzahl der Teilnehmer sowie besondere Vorkommnisse ein.

4. Aufbewahrungsschränke, Mobiliar oder sonstige Behälter dürfen nur mit Zustimmung der Sportabteilung aufgestellt werden.
5. Sprech- und Beleuchtungsanlagen dürfen nach Unterweisung durch den Wart bedient werden.

Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten für den Übungsbetrieb sind im Belegungsplan und für den Meisterschaftsbetrieb im Rahmenspielplan geregelt.
2. Die Sporteinrichtungen werden außerhalb der Ferienzeiten in der schulfreien Zeit an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Benutzung überlassen. Während der Ferien der öffentlichen Schulen sind die Sportstätten geschlossen. Sie können auf Antrag gegen Erstattung der Bewirtschaftungskosten zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Übungsstunden müssen jeweils so rechtzeitig beendet sein, dass die nachfolgenden Benutzer ihre Übungsstunden pünktlich beginnen können. Die Sportstätten sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
4. In Ferienzeiten werden bis zu drei Hallen – abhängig von der Durchführung von Sanierungsarbeiten – zur Benutzung freigegeben. In der letzten Ferienwoche werden wegen der Durchführung von Grundreinigungsarbeiten grundsätzlich keine Hallenzeiten zur Verfügung gestellt.
5. Die Sportlehrer und Übungsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Sie haben vor Beginn der Übungsstunde anwesend zu sein und als Letzte ihrer Übungsgruppe die Halle zu verlassen.

Behandlung der Sportstätten

Sporthallen

1. Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle oder barfuss betreten werden. Darüber hinaus ist die Benutzung von Haftmitteln aller Art, insbesondere Harz, untersagt.
2. In den Sport- und Turnhallen dürfen nur Hallenbälle benutzt werden. In den Gymnastikhallen ist jegliches Ballspielen verboten.
3. Die Turngeräte sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Matten sind zu fahren oder zu tragen. Das Auf- und Verstellen der Geräte darf nur unter Aufsicht der Übungsleiter erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen ist. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mattenwagen nicht überladen werden. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen.
4. Die Unterbringung vereinseigener Geräte muss durch die Sportabteilung genehmigt werden.
5. Sportgeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden.
6. Das Anbringen von Bekanntmachungen der Vereine ist nur mit Genehmigung der Sportabteilung erlaubt.
7. Zuschauer dürfen die Hallen nur zu den öffentlichen Spielen betreten.
8. Das Rauchen ist in allen Sportstätten und den dazugehörenden Nebenräumen untersagt.

Sportplätze

1. Die Sportplätze, einschließlich Auf- und Abbau der Platzanlage, sind bei Veranstaltungen von den Benutzern selbst herzurichten. Veränderungen in den Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Sportabteilung vorgenommen werden.
2. Wöchentlich einmal werden die Grundmarkierungen der Sportplätze durch den Platzwart durchgeführt. Markierungsmaterial wird von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.

4. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
5. Tiere sind von städtischen Sportplätzen fernzuhalten.
6. Das Rauchen ist auf allen Sportplatzanlagen und den dazugehörenden Nebenräumen untersagt.

Sanktionen bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung

Die Benutzung von Haftmitteln aller Art, insbesondere Harz, ist in allen städtischen Sportstätten untersagt.

Bei Nichtbeachtung werden folgende Regelungen und Sanktionen für den Spiel- und Trainingsbetrieb verbindlich festgelegt:

1. Beim 1. Verstoß gegen das Haftmittelverbot trägt der verantwortliche Verein (Heimmannschaft) die Kosten einer Sonderreinigung und zahlt eine Strafe von 300 Euro.
2. Beim 2. Verstoß gegen das Haftmittelverbot trägt der verantwortliche Verein (Heimmannschaft) die Kosten einer Sonderreinigung und zahlt eine Strafe von 500 Euro.
3. Beim 3. Verstoß gegen das Haftmittelverbot trägt der verantwortliche Verein (Heimmannschaft) die Kosten einer Sonderreinigung und zahlt eine Strafe von 500 Euro. Zusätzlich erhält der Verein ein Hallenverbot für einen Monat.
4. Beim 4. Verstoß gegen das Haftmittelverbot trägt der verantwortliche Verein (Heimmannschaft) die Kosten einer Sonderreinigung und zahlt eine Strafe von 500 Euro. Zusätzlich erhält der Verein ein Hallenverbot für drei Monate.
5. Beim 5. Verstoß gegen das Haftmittelverbot trägt der verantwortliche Verein (Heimmannschaft) die Kosten einer Sonderreinigung und zahlt eine Strafe von 500 Euro. Zusätzlich erhält der Verein ein Hallenverbot für ein Jahr.

Hinweise, die zur Ergreifung von Personen führen, die in den Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann Schäden jedweder Art zu verursachen haben, werden belohnt.

C) In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung für städtische Sporteinrichtungen tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung für Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 13. Juli 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dietrich Stang
Erster Beigeordneter

35

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek in Mettmann in der Fassung der 4. Änderung (Ratsbeschluss vom 03.07.2012)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW S. 539), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

1. Familientarif: für Familien mit beliebig vielen Ausweisen
für Personen eines gemeinsamen Haushaltes 24,00 €
2. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren 17,00 €
3. Schüler ab 17 Jahren, Auszubildende und Studenten 5,00 €
4. Tagesausweis (einmalige Ausleihe) 2,50 €
5. Personen, die einen gültigen Sozialpass vorlegen, sind vom Jahresentgelt befreit
6. Alle Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahren sind vom Jahresentgelt befreit.

Die Ausleihe von multimedialen Datenträgern (z. B. DVD) kostet 1,50 € (je Exemplar und Leihperiode), fällig bei deren Rückgabe.

Das Jahresentgelt wird für - ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung - erhoben. Nach Ablauf des Jahres wird bei der nächsten Ausleihe erneut das Entgelt für ein weiteres Jahr erhoben.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 13. Juli 2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dietrich Stang
Erster Beigeordneter